



B/P200998

## **Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 19. Januar 2021**

### **1. Ausgangslage**

Die vom Regierungsrat am 19. November 2020 beschlossenen verschärften Massnahmen traten am 23. November 2020 in Kraft und waren bis am 13. Dezember 2020 befristet. Am 8. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Befristung der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis am 20. Dezember 2020 verlängert. Am 15. Dezember 2020 hat er aufgrund der epidemiologischen Lage die Massnahmen bis zum 22. Januar 2021 verlängert. Der Bundesrat seinerseits hat in seiner Covid-19-Verordnung besondere Lage verschärfte Massnahmen per 12. Dezember 2020 in Kraft gesetzt (befristet bis am 22. Januar 2021). Diese Massnahmen beinhalten u.a. eine Sperrstunde für Restaurationsbetriebe sowie von weiteren öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Einkaufsläden, Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, Fitnesszentren etc.) ab 19.00 Uhr.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat entschieden, die bestehenden nationalen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 zu verlängern. Somit ist auch die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern. Zudem hat der Bundesrat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen, um die Kontakte drastisch zu reduzieren. Die epidemiologische Lage bleibt äusserst angespannt. Zudem ist der Bundesrat sehr besorgt über die neuen, hochansteckenden Virusvarianten – allenfalls droht ein weiterer, schwer zu kontrollierender Anstieg der Fallzahlen. Der Bundesrat setzt alles daran, die Kontakte mit weitergehenden Massnahmen stark zu reduzieren und damit die Ausbreitung der neuen Virusvarianten zu verlangsamen.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage hält in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zwingend zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen haben.

### **2. Erläuterung zur geänderten Bestimmung**

#### **2.1 § 3a Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich**

Grundsätzlich gilt, dass die in der Verordnung erwähnten Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien, jeweils einschliesslich der Garderoben, geschlossen sind. Klar abgrenzbare und öffentlich zugängliche Aussensportanlagen (Grün- und Leichtathletikanlagen) sollen weiterhin für den Individualsport offen bleiben. Auf diesen Aussensportanlagen können Einzelpersonen und kleine Gruppen von maximal 5 Personen ab 16 Jahren individuell ohne Körperkontakt im Freien Sport treiben oder trainieren. Dies ist gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage möglich, sofern der erforderliche Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen

wird. Dies soll auf den im Kanton Basel-Stadt auch sonst grundsätzlich frei zugänglichen Aussen-sportanlagen möglich bleiben. Wettkämpfe sind unzulässig.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes lässt Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag uneingeschränkt zu (Art. 6e Abs. lit. a). Kindern und Jugendlichen soll mit Blick auf deren Entwicklung sinnvolle Freizeit und Bewegungsmöglichkeiten geboten werden. Kinder und Jugendliche sollen deshalb sowohl im Innen- wie im Aussenbereich in festen Gruppen Sport treiben können. Dies gilt für die staatlichen Sportanlagen (Turn- und Sporthallen, Sportzentren, Hallenbäder, Kunsteisbahnen) wie auch für private Einrichtungen (Tanzstudios, Ballettschulen, Gymnastikstudios, Zirkusschulen und weitere private Trainingszentren). Die maximale Gruppengrösse wird auf 15 Personen beschränkt. Bei der maximalen Anzahl Personen werden sämtliche anwesenden Personen gezählt, also Kinder, Jugendliche und Traineerinnen und Trainer. Für das Sporttreiben ist gemäss Bundesverordnung der 16. Geburtstag massgebend. Gemischte Trainings mit Jugendlichen unter und über 16 Jahren sind nicht möglich. Trainieren dürfen ausschliesslich Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag. Trainerinnen und Trainer oder begleitende Lehrpersonen müssen Gesichtsmasken tragen und dürfen zwar Trainings anleiten, nicht aber mittrainieren. Ein individueller Besuch der Hallenbäder oder Kunsteisbahnen ist nicht möglich, weil sich die Teilnehmenden, anders als bei festen Trainingsgruppen die Teilnehmenden, unkontrolliert und nicht mehr nachvollziehbar durchmischen können. Zudem sprechen beim Hallenbad Sicherheitserwägungen gegen einen individuellen Besuch von Kindern ohne Begleitpersonen. Ein individuelles Training oder ein Training in Kleingruppen im Vereinskontext für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag ist aber erlaubt, weil dort die Nachverfolgbarkeit klar möglich ist (z.B. Eislauftraining für Eiskunstlauf, Ballett, Tanz, Gymnastik usw.). Die Vereine und Anbieter sind verpflichtet, die für die jeweilige Sportart geltenden Schutzkonzepte zu berücksichtigen. Garderoben sind eingeschränkt nutzbar. Duschen bleiben geschlossen; wo immer möglich kommen die Kinder und Jugendlichen bereits in entsprechender Kleidung ins Training. Eine Ausnahme sind die Hallenbäder; dort sind die Umziehräumlichkeiten geöffnet, weil es nicht möglich ist, bereits umgezogen ein Hallenbad für ein Training aufzusuchen. Auch bei Eishockey- oder Aussentrainings bei nasser Witterung ist es sinnvoll, dass sich Kinder und Jugendliche kurz umziehen können. Wettkämpfe sind verboten. Dies steht bereits in der Bundesverordnung, wird aber zur Klarheit nochmals aufgeführt.

Zulässig ist auch weiterhin die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern für schulische Zwecke auf der Primar- und Sekundarstufe. Auf Sekundarstufe ist nur alternativer Unterricht, beispielsweise in Turnhallen, erlaubt. Mit alternativem Unterricht auf der Sekundarstufe ist gemeint, dass der Unterricht während der Sportlektionen gemäss Pensum weiterhin in den Turnhallen stattfindet, aber mit anderen Inhalten wie z.B. Sport- und Ernährungstheorie, Koordinations- und Entspannungstechniken (Jonglieren, autogenes Training, Yoga etc.). Der Unterricht auf Sekundarstufe findet ohne Kleiderwechsel und Garderobennutzung statt.

Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendtreffpunkte) bleiben nach § 3b weiterhin geschlossen. Sie fallen nicht unter die vom Bund vorgesehene Ausnahme im Sportbereich. In einem Jugendtreffpunkt steht deutlich weniger Raum zur Verfügung. Auch handelt es sich nicht um feste Gruppen wie z.B. bei Vereinstrainings, sondern durch Kommen und Gehen finden deutlich mehr Kontakte statt. Deshalb bleiben diesbezügliche Einschränkungen bestehen.

Die Ausnahme für Leistungssportlerinnen und -sportler und den professionellen Sport (bisher Abs. 3, jetzt Abs. 4) bleibt unverändert. Unter Leistungssportlerinnen und -sportler fallen diejenigen Sportlerinnen und Sportler, die regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden. Für Sportverbände, die Mitglied von Swiss Olympic sind, sind das Sportlerinnen und Sportler mit einer nationalen Elite oder Talent Card von Swiss Olympic. Die Teams mit überwiegend professionellem Spielbetrieb werden vom Bund und von Swiss Olympic definiert (alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey, zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey und die entsprechenden Elit-U-Mannschaften).

### **3. Geltungsdauer**

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Die §§ 3 – 4 gelten befristet bis zum 28. Februar 2021.

### **4. Weitere Erläuterungen**

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>  
(Präsidential-Nr. P200998)

Beilage:  
Verordnungsentwurf